

# B E S C H L U S S

## über das Ergebnis der Sitzung des Kreistages am 06.04.2022 im Sitzungssaal des Kreishauses in Euskirchen, Jülicher Ring 32

TOP 5

### **Sachstand und Ausblick zur Flutkatastrophe und zum Wiederaufbau hier: Wiederaufbauplan**

V 245/2022

Herr Blindert, Allgemeiner Vertreter des Landrates und GBL V, erläutert die Verwaltungsergänzung vom 28.03.2022 (Z 6). Demnach wurden zwei neue Positionen ergänzt. Grundlage ist die Erweiterung der bestehenden Förderrichtlinien für den kommunalen Bereich. So könnten künftig auch Maßnahmen zum Wissensaustausch, zur Moderation oder zur vorbereitenden Planungen zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe, welche noch nicht unmittelbar einem konkreten Projekt zuzuordnen sind, gefördert werden. Um entsprechend handlungsfähig zu sein sollen 200.000 € ins Budget aufgenommen werden. Zudem gebe es die Initiative „Senior Expertise hilft“, welche von den Kommunen in Anspruch genommen werden könne. Im Bereich des Bodenschutzes bestehe die Möglichkeit, eine Senior Expertise im Rahmen dieser Initiative in Anspruch zu nehmen. Die finanzielle Abrechnung erfolgt über den neuen Ansatz im Wiederaufbauplan i.H.v. 50.000 €.

Des Weiteren hat sich der Kreis auf den Förderaufruf „Aktive Regionalentwicklung: Resiliente Regionen“ des Bundes beworben. Die hierzu eingereichte Skizze wurde positiv bewertet. Bis zum 23.05. müsse der endgültige Förderantrag, welcher derzeit erstellt wird, eingereicht werden. Für die Umsetzung wird dann ein entsprechender politischer Beschluss benötigt, welcher aufgrund der engen Zeitschiene über ein Dringlichkeitsverfahren eingeholt werden müsste.

Der Vorsitzende lässt über die Beschlussfassung gem. der Fassung aus der Sitzung des Kreisausschusses vom 23.03.2022 (Z 5) mit dem ergänzten Wiederaufbauplan gem. der Verwaltungsergänzung vom 28.03.2022 (Z 6) abstimmen.

Der Kreistag beschließt den als Anlage zur Verwaltungsergänzung vom 28.03.2022 (Z 6) zur V 245/2022 beigefügten Wiederaufbauplan. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage entsprechende Aufbauhilfen für Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und Wiederherstellung öffentlicher Infrastruktur zu beantragen. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen und bei Bedarf die im Wiederaufbauplan aufgeführten Billigkeitsleistungen anzupassen, soweit sich dies aus den weiteren Planungen oder Prüfungen des Förderantrages ergibt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig